

eines Fahrgastes unterwegs anzuhalten, so ist er befugt, für den Aufenthalt eine Entschädigung nach Höhe von 15 Pfennigen für jede 5 Minuten zu verlangen.

§ 47. Kutscher, welche bestellt werden, einen Fahrgast vom Hause oder sonst irgendwo abzuholen, sind verpflichtet, unverzüglich im Trabe nach dem Abholungsorte zu fahren und daselbst auf den Fahrgast zu warten. Am Abholungsorte hat die Droschke bei Tour- wie bei Zeitfahrten 5 Minuten unentgeltlich, die übrige Zeit gegen eine Entschädigung von 15 Pfennigen für jede weitere 5 Minuten, die angefangenen für voll gerechnet, zu warten. Für das Abholen ist eine besondere Entschädigung in Höhe von 10 Pfennigen zu entrichten, mag der Ort der Abholung sich im innern oder äußern Droschkenbezirke befinden. Wenn die bestellte Droschke, um zu diesem Orte auf kürzestem Wege zu gelangen, eine oder mehrere Stationen überfahren muß, darf der Kutscher wegen einer jeden der letzteren weitere 10 Pfennige Entschädigung beanspruchen. (Betreffs bestellter Nachtdroschken vergl. Tarif letzten Absatz.) Wird die Droschke zum Abholen des Fahrgastes aus einem der im Tarife unter A₄ angegebenen Orte bestellt, so ist der Kutscher berechtigt, für die Fahrt zum Abholungsorte die Hälfte des Tourpreises zu verlangen. In jedem Falle ist aber der Kutscher verpflichtet, die Person, welche die Droschke bestellt, bis zum Abholungsorte unentgeltlich mitzunehmen.

§ 48. Kommt eine zum Abholen nach dem innern oder äußern Droschkenbezirke bestellte Droschke durch eine in der Person des Fahrgastes sich ereignende Veranlassung nicht zur Fahrt, so darf der Kutscher außer der Abholungsgebühr (§ 47) als Entschädigung bei einem Aufenthalte bis zu 15 Minuten 50 Pfennige, und bei einem längeren Aufenthalte für jede weitere 5 Minuten, die angefangenen für voll gerechnet, 15 Pfennige beanspruchen. Ist solchensfalls der Abholungsort einer der Orte des Tarifs sub A₄, so ist, außer der Abholungsgebühr, als Entschädigung bei einem Aufenthalte bis zu 15 Minuten der Tourpreis zu bezahlen, längeres Warten aber tarifmäßig (§ 47, Absatz 2) zu vergüten.

§ 49. Die Beaufsichtigung und Controlle des Droschkenfuhrwerks, namentlich die Schlichtung von Differenzen zwischen den Kutschern und dem Publikum, die Annahme und Prüfung von Beschwerden des letzteren liegt zunächst den Executivbeamten der königlichen Polizeidirection ob, deren Anordnungen und Weisungen daher auch die Kutscher zu befolgen und denen gegenüber sie sich allen ungebührlichen Betragens zu enthalten haben. Den Zeitaufwand bei der Fahrt zum streitschlichtenden Polizeibeamten bei entstandener Uneinigkeit zwischen Fahrgast und Kutscher hat der Fahrgast nur dann, und zwar nach der Taxe für Zeitfahrten, zu entschädigen, wenn er der unterliegende Theil ist.

§ 50. Jede Zuwiderhandlung gegen die Bestimmungen dieses Regulativs nebst Tarif, welcher letztere als wesentlicher Theil des Regulativs anzusehen ist, wird an den Concessionaren bez. den Kutschern mit Geldstrafe bis zu 150 Reichsmark oder Haftstrafe bis zu 6 Wochen geahndet werden, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind.

§ 51. Concessionaren kann die Erlaubniß zum Droschkenfuhrwerksbetriebe entzogen werden,

wenn sie den hierauf bezüglichen Anordnungen nicht nachkommen und insbesondere dem in § 1 dieses Regulativs enthaltenen Verbote der Verpachtung, Veräußerung oder sonstigen Ueberlassung des ihnen zugestandenen Befugnisses zuwiderhandeln.

§ 52. Etwaige Abänderungen an den vorstehend getroffenen Bestimmungen, sowie an dem Tarife bleiben der Entschliessung der königlichen Polizeidirection jederzeit vorbehalten.

Dieses Regulativ tritt am 24. Juli 1876 in Kraft und ist von diesem Zeitpunkte an das frühere Regulativ vom 1. August 1872 sammt allen entgegenstehenden Bestimmungen aufgehoben.

Tarif für das Droschkenfuhrwerk. (§. 38.)

An Fahrgeld ist zu entrichten, excl. Brücken-, Fahr- u. Chaussée-geld:	Personen			
	1	2	3	4
A. für eine Tourfahrt	Pfennige			
1) im innern Droschkenbezirk mit oder ohne Passirung der Elbe . . .	50	60	80	90
2) aus dem innern in den äußern Droschkenbezirk oder in entgegengesetzter Richtung				
a. ohne Passirung der Elbe . . .	60	70	90	100
b. mit Passirung der Elbe . . .	90	100	120	140
3) aus dem äußern durch den innern in den äußern Droschkenbezirk				
a. ohne Passirung der Elbe . . .	70	80	100	110
b. mit Passirung der Elbe . . .	120	140	160	180
4) aus dem innern oder äußern Bezirk bis an folgende Punkte und Ortschaften, und zwar:				
bis an die Marschall-Allee in Blasewitz mit Einchluss derselben, bis ans Ende von Neustriesen, bis an das hintere Thor des königl. großen Gartens am Wege zur grünen Wiese, bis an das Ende von Strehlen und an die Aktienbrauerei zum Plauenschen Lagerkeller				
a. ohne Passirung der Elbe . . .	90	110	130	150
b. mit Passirung der Elbe . . .	110	130	150	170
bis ans Ende von Striesen, Gruna, Grüne Wiese, Plauen incl. Reifewitz, Löbtau, Cotta, Schusterhaus und Pieschen				
a. ohne Passirung der Elbe . . .	100	120	140	160
b. mit Passirung der Elbe . . .	120	140	160	180
bis ans Ende von Blasewitz, Fischertnitz, Räcknitz bis an den Felsenkeller im Plauenschen Grunde, an die soaen Sallippe, bez. an das städt. Wasserwerk daselbst, an die Albrechtsburg, an den vormal Gasthof zum Hecht und an den neuen Neustädter Friedhof				
a. ohne Passirung der Elbe . . .	130	150	170	190
b. mit Passirung der Elbe . . .	150	170	190	210
bis ans Ende von Briesnitz, an den Weg nach Radeberg in Trachau, an das Fischhaus an der Radeberger Straße				
a. ohne Passirung der Elbe . . .	150	170	190	210
b. mit Passirung der Elbe . . .	170	190	210	230
bis an den Gasthof zu Wölfnitz, an den Gasthof zum wilden Mann an der Großenhainer Straße, an das				